



STADT HEMAÜ

**Satzung über die Erhebung von  
Marktgebühren  
der Stadt Hemaü  
(Marktgebührensatzung)**

Datum 27.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht .....	1
§ 2	Gebührensuldner .....	1
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	1
§ 4	Entstehen und Fälligkeit .....	2
§ 5	Gebührenrückerstattung .....	2
§ 6	In-Kraft-Treten .....	2

# Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Hemau (Marktgebührensatzung)

vom 27. November 2023

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der stadteigenen Marktplätze, wie den Krammärkten usw. der Stadt Hemau, erhebt die Stadt Hemau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Krammärkte benutzt, sei es aufgrund der Zulassung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Standplätze durch die Beschicker werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für die Krammärkte in Hemau:  |         |
| - Losstände  | 25,00 € |
| - Imbissstände je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront                                    | 7,00 €  |
| - Kramstände je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront                                      | 4,00 €  |
| b) Für den Krammarkt am Dreifaltigkeitssonntag am Eichlberg:                               |         |
| - Losstände  | 35,00 € |
| - Imbissstände je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront                                    | 15,00 € |
| - Kramstände je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront                                      | 7,00 €  |
| c) Für den städtischen Wochenmarkt (Ausstellung von Waren auf öffentlichen Verkehrsgrund): |         |
| - monatlich je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche                         | 0,50 €. |

Die Monatsgebühr ist bei einer mindestens einmaligen Überlassung des Standplatzes fällig. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung. Beim Wochenmarkt wird die Gebühr durch das städtische Personal nach Ende eines jeden Quartals erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

- (1) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes und der Krammärkte trotz Zulassung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Oktober 1988, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Abgabesatzung zur Erhebung von Marktgebühren vom 05. März 1998 und zuletzt geändert mit der Satzung zur Anpassung an den Euro vom 06. Dezember 2001 der Stadt Hemau außer Kraft.

Hemau, 05. Dezember 2023



STADT HEMAU

Tilfer  
Tischhörer  
Erster Bürgermeister